

FAQ  
zu den Transparenzpflichten des WpHG  
in den Abschnitten 6 (§§ 33 ff.) und 7 (§§ 48 ff.)

Stand: ~~21.09.2020~~27.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

I.	Fragen zum Meldeformular .....	4
1.	Frage: Wenn ich zwei Schwellenberührungen innerhalb kurzer Zeit (t+3) habe, kann ich dann die Mitteilungen in einer Mitteilung zusammenfassen und nur eine Mitteilung für das letzte Schwellenberührungsdatum abgeben? .....	4
2.	Frage: Was ist ein „Sonstiger Grund“ für die Mitteilung (Punkt 2. im Formular)?.....	4
3.	Frage: Welches Ereignis ist maßgeblich für die Angabe des Grundes für die Mitteilung (Punkt 2. im Formular)? Was gilt bei Konzernmeldungen? .....	4
4.	Frage: Für welche Fälle ist unter 7.a. die zweite Zeile bzw. die Erweiterbarkeit der Tabelle in 7.a. vorgesehen?.....	5
5.	Frage: Wie gebe ich im Formular an, dass ich Instrumente mittelbar halte?.....	5
5a.	Frage: Welches Datum der Schwellenberührung gilt bei dem Erwerb von Instrumenten im Sinne von § 38 WpHG, die dinglich (d.h. nach §§ 929 ff. BGB) übertragen werden?.....	5
6.	Frage: Wie ist das Meldeformular unter 8. (Kette der kontrollierten Unternehmen) auszufüllen, wenn eine GmbH & Co. KG ein Tochterunternehmen (§ 35 Abs. 1 WpHG) sowohl der Komplementär-GmbH als auch des – die Mehrheit der Gesellschaftsanteile haltenden – Kommanditisten ist? .....	6
6a.	Frage: Wie sind sog. Collar in einer Stimmrechtsmitteilung zu melden? .....	6
6b.	Frage: Wie ist eine bereits veröffentlichte Mitteilung zurückzunehmen? .....	7
6c.	Frage: Wie sind Mehrstimmrechte in einer Stimmrechtsmitteilung anzugeben? .....	8
II.	Mitteilungspflichten gemäß §§ 33 ff. WpHG .....	8
7.	Frage: Kann im Fall von im Gesellschaftsvermögen einer Limited Partnership (L.P.) gehaltenen Stimmrechtsaktien die Unabhängigkeit auch für die L.P. erklärt werden? .....	8
8.	Frage: Welches Datum der Schwellenberührung gilt für Zweitzeichner, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Mitwirkung eines Emissionsunternehmens (Erstzeichner) neue Aktien des Emittenten übernehmen (a) für neue Investoren und (b) für Altaktionäre, soweit sie ihr Bezugsrecht ausgeübt haben? .....	9

Seite 2 | 19

8a. Frage: Was ändert sich an der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt hinsichtlich einer Zurechnung gemäß § 34 Abs. 2 WpHG (acting in concert) infolge des Urteils des BGH vom 25.09.2018 (II ZR 190/17)? .....	10
8b. Wann sind Anlegern eines Investmentvermögens Stimmrechte aus Aktien des Investmentvermögens nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zuzurechnen? .....	10
9. Frage: Wer gilt zukünftig als mittelbarer Inhaber eines Instruments im Sinne des § 38 Abs. 1 WpHG? .....	11
10. Frage: Unter welchen Umständen liegt bei einer Verhaltensabstimmung ein mittelbares Halten von Instrumenten vor? .....	11
11. Frage: Wann liegt bei einer Bevollmächtigung ein mittelbares Halten von Instrumenten vor? .....	11
12. Frage: Ist Voraussetzung für ein mittelbares Halten aufgrund Verhaltensabstimmung oder Bevollmächtigung, dass es nach einem Aktienerwerb durch Ausübung von Instrumenten auch zu einem abgestimmten Verhalten bezüglich der Stimmrechtsausübung kommt bzw. sich die Vollmacht auch darauf bezieht? .....	12
13. Frage: Welche Mitteilungspflichten nach § 33 und § 38 WpHG bestehen zukünftig beim Standardfall einer Wertpapierleihe, wenn der Verleiher zur unbedingten und ohne zeitlichen Verzögerung zu erfüllenden Übertragung seiner mit Stimmrechten verbundenen Aktien gegenüber dem Entleiher verpflichtet ist? .....	12
13a. Frage: Muss der Bieter eines Übernahmeangebots im Fall einer Mitteilungspflicht während des Übernahmeverfahrens die Aktien, für die das Übernahmeangebot bis dahin angenommen wurde, berücksichtigen? Was gilt im Fall der Annahme für Aktien aus einem zuvor gemeldeten Irrevocable (oder Irrevocable Undertaking)? .....	13
14. Frage: Wie beurteilt die Bundesanstalt einen kurzfristigen Kauf einer umfangreichen Aktienposition (5% oder mehr) am Kapitalmarkt? .....	14
15. Frage: In welchen Fällen geht die Bundesanstalt davon aus, dass kein meldepflichtiges Instrument nach § 38 Abs. 1 WpHG vorliegt? .....	14
15a. Frage: Was gilt für die Anwendung der Verwahrstellenausnahme (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 WpHG), wenn dem Verwahrer zusätzliche (wirtschaftliche) Rechte an den verwahrten Aktien nur zeitweise zustehen? .....	15
III. Börsenzulassungsfolgepflichten nach §§ 48 ff. WpHG .....	15
16. Frage: Wie ist zu verfahren, wenn aufgrund der Änderung der Verwaltungspraxis der nunmehr maßgebliche Veröffentlichungszeitpunkt eines Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen der Verwendung eigener Aktien bereits in der Vergangenheit liegt? .....	15
IV. Veröffentlichung des Herkunftsstaats (§ 5 WpHG) .....	16
17. Frage: Wann besteht für einen Emittenten die Pflicht zur Veröffentlichung des Herkunftsstaats? .....	16

Seite 3 | 19

18. Frage: Welche Pflichten bestehen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Herkunftsstaats nach § 5 WpHG? .....	16
19. Frage: Wonach wird der Herkunftsstaat für einen Emittenten bestimmt? .....	17
20. Frage: Unter welchen Umständen ist bei Aktienemittenten die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat? .....	17
21. Frage: Unter welchen Umständen ist für einen Emittenten von Schuldtiteln die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat? .....	17
22. Frage: Was gilt in Hinblick auf den Herkunftsstaat bei Emittenten von anderen als den in § 2 Abs. 13 Nr. 1 WpHG genannten Wertpapieren? .....	18
23. Frage: Wann wird die Wahl des Herkunftsstaats (= § 2 Abs. 13 S. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 WpHG) wirksam? .....	18
24. Frage: Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Aktienemittent mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Aktien in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, seinen Herkunftsstaat nicht veröffentlicht? .....	18
<b>V. Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte (§ 41 WpHG) .....</b>	<b>19</b>
<b>25. Frage: Wie sind Mehrstimmrechte in der Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte anzugeben? .....</b>	<b>19</b>

## **I. Fragen zum Meldeformular**

1. Frage: Wenn ich zwei Schwellenberührungen innerhalb kurzer Zeit ( $t+3$ ) habe, kann ich dann die Mitteilungen in einer Mitteilung zusammenfassen und nur eine Mitteilung für das letzte Schwellenberührungsdatum abgeben?

Antwort:

Nein. Es muss für jede Schwellenberührung eine eigene Stimmrechtsmitteilung abgegeben werden.

2. Frage: Was ist ein „Sonstiger Grund“ für die Mitteilung (Punkt 2. im Formular)?

Antwort:

Zunächst ist zu prüfen, ob nicht bereits ein anderer der unter 2. genannten Gründe das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis umfassend beschreibt. Sollte dies nicht der Fall sein, z.B. bei Bestandsmitteilungen (§§ 33 Abs. 2, 127 Abs. 10 WpHG), Ausübung oder Verfall von Instrumenten, freiwilligen Konzernmeldungen, Abschluss oder Erlöschen einer Stimmrechtsvereinbarung oder Vollmacht, ist „Sonstiger Grund“ anzukreuzen und im Freifeld dahinter eine kurze, prägnante Beschreibung des Grundes anzugeben. In Zweifelsfällen kann Rücksprache mit der Bundesanstalt gehalten werden.

3. Frage: Welches Ereignis ist maßgeblich für die Angabe des Grundes für die Mitteilung (Punkt 2. im Formular)? Was gilt bei Konzernmeldungen?

Antwort:

Maßgeblich ist das Ereignis, welches zu einer Schwellenberührung des Meldepflichtigen geführt hat. Eine Veränderung in einem der Bestände gemäß § 33, § 38 oder § 39 WpHG, die nicht zu einer Schwellenberührung geführt hat, ist unbeachtlich. Gerade bei Schwellenberührungen sowohl nach §§ 33, 34 WpHG als auch nach § 38 WpHG können mehrere Gründe anzugeben sein, z.B. bei Ausübung von Instrumenten, die zum Erwerb von Stimmrechten führen. In Zweifelsfällen kann Rücksprache mit der Bundesanstalt gehalten werden.

Bei Konzernmeldungen ist aus Vereinfachungsgründen nicht für jede Konzerngesellschaft, die eine Schwelle berührt hat, der Grund anzugeben, sondern der „Initialgrund“, der (zu dem Datum der Schwellenberührung) zu einer Veränderung des Konzernbestands geführt hat.

Seite 5 | 19

*Beispiele:*

*Bei einem Schwellen-relevanten Erwerb von Stimmrechten durch ein Tochterunternehmen ist in der Konzernmeldung des Mutterunternehmens „Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten“ anzugeben.*

*Bei einem Erwerb der Mehrheitsanteile an einer Gesellschaft, die bereits Stimmrechte an einem Emittenten hält, ist „Sonstiger Grund“ anzukreuzen und im Freifeld dahinter der Erwerbsvorgang zu beschreiben, z.B. „Mehrheitserwerb an Tochterunternehmen“.*

*Bei einer konzerninternen Umhängung einer Beteiligung ist in der Konzernmeldung des Mutterunternehmens „Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten“ sowie „Sonstiger Grund“ anzukreuzen und im Freifeld dahinter „Freiwillige Konzernmeldung mit Schwellenberührung auf Ebene Tochterunternehmen“ anzugeben.*

4. Frage: Für welche Fälle ist unter 7.a. die zweite Zeile bzw. die Erweiterbarkeit der Tabelle in 7.a. vorgesehen?

Antwort:

In der Regel wird unter 7.a. nur die erste Zeile auszufüllen sein, denn die Emittenten, die dem Anwendungsbereich des WpHG unterliegen, können in aller Regel nur eine Aktiengattung mit Stimmrechten ausgeben, nämlich die sog. Stammaktien. Nur ausnahmsweise können auch Vorzugsaktien Stimmrechte gewähren (§ 140 Abs. 2 AktG). Denkbar ist das Bestehen von Stimmrechten aus Aktien unterschiedlicher Gattungen im Übrigen nur bei ausländischen Rechtsformen.

5. Frage: Wie gebe ich im Formular an, dass ich Instrumente mittelbar halte?

Antwort:

Gemäß § 38 und § 39 WpHG ist auch das mittelbare Halten von Instrumenten meldepflichtig. Anders als bei Stimmrechten müssen das unmittelbare und mittelbare Halten von Instrumenten aber nicht aufgeschlüsselt werden.

- 5a. Frage: Welches Datum der Schwellenberührung gilt bei dem Erwerb von Instrumenten im Sinne von § 38 WpHG, die dinglich (d.h. nach §§ 929 ff. BGB) übertragen werden?

Antwort:

Beim dinglichen Erwerb von Instrumenten im Sinne des § 38 WpHG wird der Erwerber bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Kausalgeschäfts mitteilungs-pflichtiger Inhaber im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 WpHG; auf die dingliche Übereignung, insbesondere auf die tatsächliche Einbuchung des Instruments im Depot des Erwerbers kommt es für die Inhaberschaft im Sinne des § 38 Abs. 1

Seite 6 | 19

Satz 1 WpHG damit nicht an. Formal handelt es sich bei „dinglichen Instrumenten“ um Kettenfinanzinstrumente, die ebenfalls einer Meldepflicht unterliegen (siehe Emittentenleitfaden, Modul B, Stand 30.10.2018, S. 43). In der Praxis ist damit eine Unterscheidung danach, wie ein Instrument übertragen wird und unter welchen Bedingungen der Erwerb steht, *in jedem Fall* entbehrlich; es wird immer auf den frühesten Vertrag abgestellt, der eine Berechnung der erwerblichen Stimmrechte zulässt.

6. Frage: Wie ist das Meldeformular unter 8. (Kette der kontrollierten Unternehmen) auszufüllen, wenn eine GmbH & Co. KG ein Tochterunternehmen (§ 35 Abs. 1 WpHG) sowohl der Komplementär-GmbH als auch des – die Mehrheit der Gesellschaftsanteile haltenden – Kommanditisten ist?

Antwort:

Geben Komplementär-GmbH und Kommanditisten getrennte Mitteilungen ab, so tragen diese unter 8. nur die jeweils für sie relevante Kette der kontrollierten Unternehmen ein. Als nicht unzulässig sieht es die Bundesanstalt an, wenn – wie im Fall einer Mehrmütterherrschaft – beide eine gemeinsame Mitteilung abgeben (sofern die übrigen Voraussetzungen für eine gemeinsame Mitteilung vorliegen). In dieser gemeinsamen Mitteilung wären unter 8. dann – analog zur Mehrmütterherrschaft – entweder eine gemeinsame Kette, d.h. Komplementär-GmbH und Kommanditist in einer gemeinsamen Zeile (nachfolgend Variante 1) oder zwei getrennte Ketten für Komplementär-GmbH und Kommanditist anzugeben (nachfolgend als Variante 2).

Variante 1:

<i>Unternehmen</i>
Komplementär-GmbH/Kommanditist
Kommanditgesellschaft

Variante 2:

<i>Unternehmen</i>
Komplementär-GmbH
Kommanditgesellschaft
<i>(Leerzeile)</i>
Kommanditist
Kommanditgesellschaft

- 6a. Frage: Wie sind sog. Collar in einer Stimmrechtsmitteilung zu melden?

Antwort:

Unter „Collar“ werden Optionen zur Absicherung eines Erwerbers von Aktien gegen das wirtschaftliche Risiko aus der Wertentwicklung der erworbenen Aktien bezeichnet: Der Inhaber der Aktien wird durch Erwerb einer Put-Option gegen die negativen Folgen eines Wertverlustes der Aktien abgesichert und gewährt dem Stillhalter der Put-Option im Gegenzug zur Finanzierung der

Seite 7 | 19

Put Option eine Call-Option. Auch in dem Fall, dass beide Optionen ausschließlich cash gesettled werden, verlangt die Bundesanstalt die Mitteilung über das Bestehen dieser Instrumente. Eine Aggregation beider Instrumente erfolgt nicht, da beide Optionen nicht gleichzeitig ausgeübt werden können. Unter 10. (Sonstige Informationen) im Stimmrechtsformular ist ein entsprechender Hinweis zu geben.

*Beispiel:*

*Bank X vereinbart mit dem Fonds F im Zusammenhang mit dem Erwerb einer 5%-igen Beteiligung an Emittent E einen Collar. X meldet 5% Instrumente als Stillhalter des Puts und 5% des Calls, wobei diese (auf dieselben Stimmrechte bezogenen) Instrumente nicht aggregiert werden dürfen, und weist hierauf unter 10. im Stimmrechtsformular hin. F meldet 5% Stimmrechte.*

Die beschriebenen Meldepflichten für Instrumente gelten auch dann, wenn sich das Instrument auf Aktien bezieht, die sachenrechtlich bereits im Eigentum des Inhabers der Instrumente stehen; in diesem Falle darf eine Aggregation der Instrumente mit den Stimmrechten nicht erfolgen.

*Beispiel (Abwandlung des Beispiels oben):*

*Bank X vereinbart mit dem Fonds F im Zusammenhang mit dem Erwerb einer 5%-igen Beteiligung an Emittent E einen Collar; die erworbenen 5% E-Aktien werden in einem Konto der Bank X verbucht und nur wirtschaftlich für Rechnung des Fonds gehalten. X meldet Stimmrechte als sachenrechtlicher Eigentümer, 5% Instrumente als Stillhalter des Puts und 5% des Calls, wobei diese (auf dieselben Stimmrechte bezogenen) Instrumente nicht aggregiert werden dürfen, und weist hierauf unter 10. im Stimmrechtsformular hin. F meldet abhängig von der getroffenen Vereinbarungen 5% Stimmrechte nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (mit Angabe von X als Aktionär unter 4.) oder nach § 38 WpHG.*

6b. Frage: Wie ist eine bereits veröffentlichte Mitteilung zurückzunehmen?

Antwort:

Eine bereits veröffentlichte Mitteilung ist ebenfalls über das Meldeformular und die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der Bundesanstalt zurückzunehmen. Die entsprechende Mitteilung ist als „Korrektur einer Stimmrechtsmitteilung“ unter Angabe des Datums der zurückzunehmenden Mitteilung zu kennzeichnen. Im Meldeformular sollten folgende Punkte berücksichtigt werden, um kenntlich zu machen, dass es sich bei der betreffenden Mitteilung um die Rücknahme einer bereits veröffentlichten Mitteilung handelt:

- Punkt 2: Als Grund für die Mitteilung ist „Sonstiger Grund“ zu wählen ergänzt um die Erläuterung, dass es sich um die Rücknahme einer Stimmrechtsmitteilung handelt, z.B.: „Rücknahme der Stimmrechtsmitteilung vom XX.YY.ZZZZ, veröffentlicht am XX.YY.ZZZZ“.
- Punkt 5: Hier ist das in der ursprünglichen Mitteilung angegebene (vermeintliche) Schwellenberührungsdatum einzutragen.

Seite 8 | 19

- Punkt 6: Unter „Neu“ sind die Stimmrechtsanteile zum Zeitpunkt des ursprünglich gemeldeten Schwellenberührungsdatums einzutragen. Unter „letzte Mitteilung“ sind die Stimmrechtsanteile der letzten Mitteilung, die vor der zurückzunehmenden Stimmrechtsmitteilung erfolgt war, einzutragen.
- Punkt 7: Die dort angegebenen Stimmrechtsbestände müssen ebenfalls den zum Zeitpunkt des ursprünglich gemeldeten Schwellenberührungsdatums vorliegenden Werten entsprechen (siehe bereits oben zu Punkt 6 „Neu“).
- Punkt 10: Als „Sonstige Informationen“ sollte noch eine Klarstellung erfolgen, dass die Angaben unter Punkt 6 die Bestände zum vermeintlichen Schwellenberührungsdatum wiedergeben und dass eine Meldepflicht zum vermeintlichen Schwellenberührungsdatum nicht bestanden hat, z.B.: *„Die Stimmrechtsmitteilung vom XX.YY.ZZZZ wird hiermit zurückgenommen, da eine Mitteilungspflicht nicht bestanden hat. Die Bestände unter 6 „Neu“ und 7 entsprechen den Beständen zum XX.YY.ZZZZ“* (Erläuterung: Datum der ursprünglich gemeldeten Schwellenberührung).

Ist eine Mitteilung noch nicht veröffentlicht worden, so ist die Rücknahme der Stimmrechtsmitteilung gegenüber der Bundesanstalt und dem Emittenten formlos (z.B. per E-Mail) möglich.

6c. Frage: Wie sind Mehrstimmrechte in einer Stimmrechtsmitteilung anzugeben?

Antwort:

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz hat der Gesetzgeber für Aktienemittenten die Möglichkeit geschaffen, Mehrstimmrechtsaktien auszugeben. In einer Mitteilung eines Halters von Mehrstimmrechten sind diese unter 7.a. mit ihrer eigenen ISIN in einer separaten Zeile anzugeben. Sofern die Mehrstimmrechtsaktien über keine ISIN verfügen, ist in der ISIN-Spalte „MehrstimmR“ einzutragen. Unter 10. kann zusätzlich ein Hinweis darauf erfolgen, dass es sich bei der gemeldeten Position um Mehrstimmrechtsaktien handelt.

## **II. Mitteilungspflichten gemäß §§ 33 ff. WpHG**

7. Frage: Kann im Fall von im Gesellschaftsvermögen einer Limited Partnership (L.P.) gehaltenen Stimmrechtsaktien die Unabhängigkeit auch für die L.P. erklärt werden?

Antwort:

Werden Stimmrechtsaktien im Gesellschaftsvermögen einer Limited Partnership (L.P.) gehalten, so erfolgt grundsätzlich eine Zurechnung der Stimmrechte auf den General Partner (G.P.) nach § 34



Seite 9 | 19

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG aufgrund dessen umfassender Leitungsmacht als Gesellschafter (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Für die Zwecke der Unabhängigkeitserklärung werden aber G.P. und die L.P. als eine einheitliche Investmenteinheit angesehen. Für die L.P. (und den G.P.) kann/können somit die Unabhängigkeit erklärt werden seitens des/der Mutterunternehmens des G.P. bzw. seitens des die Anteilmehrheit innehabenden Limited Partner an der L.P., wenn die weiteren Unabhängigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Nach §§ 33 ff WpHG mitteilungspflichtig wären im Fall der Unabhängigkeit dann nur noch die L.P. und der G.P., wobei der G.P. eine Konzernmeldung abgeben kann.

8. Frage: Welches Datum der Schwellenberührung gilt für Zweitzeichner, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Mitwirkung eines Emissionsunternehmens (Erstzeichner) neue Aktien des Emittenten übernehmen (a) für neue Investoren und (b) für Altaktionäre, soweit sie ihr Bezugsrecht ausgeübt haben?

Antwort:

Die neuen Aktien des Emittenten entstehen mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister (§§ 189, 203 AktG) und werden zu diesem Zeitpunkt von dem Emissionsunternehmen übernommen. Ab diesem Zeitpunkt gilt zugunsten des Emissionsunternehmens die Ausnahmeregelung des § 36 Abs. 3 Nr. 1 WpHG, wonach die Stimmrechte aus zum Zweck der Abrechnung und Abwicklung übernommenen neuen Aktien bis zum Ablauf des 3. Handelstages nach Erstzeichnung nicht berücksichtigt werden.

a) Für die neuen Investoren (Zweitzeichner der neuen Aktien) ist es unter Umständen schwer ermittelbar, ob zum Zeitpunkt der Entstehung der neuen Aktien ein unbedingter und sofort zu erfüllender Anspruch auf Aktienlieferung gegenüber dem Emissionsunternehmen besteht (vgl. § 33 Abs. 3 WpHG). Vor diesem Hintergrund lässt es die Bundesanstalt zu, dass die Investoren für das Datum der Schwellenberührung auf den Zeitpunkt der Einbuchung der neuen Aktien auf ihrem Depot (= sachenrechtliche Eigentumserlangung) abstellen. In diesem Zusammenhang besteht aus Sicht der Bundesanstalt weiterhin keine Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 WpHG für die Investoren im Zeitraum zwischen Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Depoteinbuchung.

b) Für die Altaktionäre verbleibt es wegen einer möglichen Verwässerung im Falle einer Kapitalerhöhung bei der bisherigen Rechtslage: Der Verwässerungseffekt tritt grundsätzlich bereits mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ein. Die Bundesanstalt geht aber davon aus, dass die bezogenen Aktien bereits ab der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und unabhängig von ihrer Einbuchung im Depot des Aktionärs als Stimmrechte des betreffenden Aktionärs zu berücksichtigen sind (entweder nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG oder bereits nach § 33 Abs. 3 WpHG).

Seite 10 | 19

8a. Frage: Was ändert sich an der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt hinsichtlich einer Zurechnung gemäß § 34 Abs. 2 WpHG (acting in concert) infolge des Urteils des BGH vom 25.09.2018 (II ZR 190/17)?

Antwort:

Nach der bisherigen Praxis der Bundesanstalt erfüllte ein abgestimmtes Verhalten i.S.d. § 34 Abs. 2 WpHG dann die Voraussetzungen der Einzelfallausnahme nicht, wenn das abgestimmte Verhalten bestimmt und geeignet ist, die unternehmerische Ausrichtung eines Emittenten nachhaltig zu beeinflussen; es kam demnach auf die bezweckten unternehmenspolitischen Folgen des abgestimmten Verhaltens an. An dieser Verwaltungspraxis hält die Bundesanstalt infolge des Urteils des BGH vom 25.09.2018 (II ZR 190/17) nicht mehr fest. Zukünftig ist das Vorliegen der Einzelfallausnahme ausschließlich formell zu bestimmen; auf die (bezweckte) Wirkung des abgestimmten Verhaltens für die unternehmerische Ausrichtung des Emittenten kommt es nach dem Urteil des BGH nicht an.

8b. Wann sind Anlegern eines Investmentvermögens Stimmrechte aus Aktien des Investmentvermögens nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zuzurechnen?

Antwort:

Soweit eine Zurechnung auf Anleger nach § 1 Abs. 3 WpHG in Betracht kommt, ist die Bundesanstalt in diesen Fällen bislang von einer generellen Zurechnung der Stimmrechte auf die Anleger quotall ihres Anteils an dem Investmentvermögen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG ausgegangen. Diese Annahme erfolgte nicht zuletzt wegen der melderechtlichen Gleichbehandlung mit Anlegern eines Sondervermögens, die Miteigentümer des Sondervermögens sind (§ 92 Abs. 1 KAGB) und daher ohne weiteres ihren (quotalen) Anteil am Sondervermögen bei der Berechnung ihrer Stimmrechtsanteile berücksichtigen müssen.

Allerdings steht diese generelle quotale Zurechnung in einem Spannungsverhältnis zu anderen Fällen der Zurechnung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, in denen zusätzlich zu dem Tragen der wirtschaftlichen Chancen und Risiken eine rechtliche oder tatsächliche Einflussnahmemöglichkeit des wirtschaftlich Berechtigten auf die Stimmrechtsausübung vorliegen muss.

Die Bundesanstalt hat daher ihre Verwaltungspraxis überprüft und modifiziert diese wie folgt: Zukünftig geht die BaFin davon aus, dass Anleger grundsätzlich keine Einflussnahmemöglichkeit besitzen, deren Anteil an dem Investmentvermögen weniger als 25% beträgt. Eine quotale Zurechnung auf diese Anleger erfolgt daher in diesen Fällen nicht mehr. In Bezug auf Anleger, deren Anteil an dem Investmentvermögen 25% oder mehr beträgt, geht die BaFin hingegen (weiterhin) grundsätzlich von einer quotalen Zurechnung aus (sofern nicht auch eine Beherrschung der Investmentgesellschaft (50%+x) im Fall eines rechtlich selbständigen Investmentvermögens vorliegt).

Seite 11 | 19

Für die Fälle des Miteigentums der Anleger an einem Sondervermögen ändert sich zunächst nichts; im Fall einer etwaigen Mitteilungspflicht wird jedoch eine Kontaktaufnahme mit der Bundesanstalt empfohlen.

9. Frage: Wer gilt zukünftig als mittelbarer Inhaber eines Instruments im Sinne des § 38 Abs. 1 WpHG?

Antwort:

Bislang wurden Mutterunternehmen und Treugeber bei einem Treuhand-Verhältnis als mittelbare Inhaber von (Finanz-)Instrumenten erfasst. Diese Verwaltungspraxis der Bundesanstalt erweist sich im Zuge der europäischen Harmonisierung allerdings als zu eingeschränkt. Daher werden neben den bislang erfassten Tatbeständen zukünftig auch die Fälle einer Verhaltensabstimmung im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG sowie einer Bevollmächtigung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG als mittelbares Halten eines Instruments erfasst. Für Fälle darüber hinaus (z. B. die entsprechende Anwendung weiterer Zurechnungstatbestände) bleibt die weitere Entwicklung auf europäischer Ebene abzuwarten.

10. Frage: Unter welchen Umständen liegt bei einer Verhaltensabstimmung ein mittelbares Halten von Instrumenten vor?

Antwort:

Da die Meldepflicht für Instrumente auf den (möglichen) Erwerb von Aktien mit Stimmrechten abzielt, ist jede Abstimmung hinsichtlich eines koordinierten Erwerbs von Aktien mit Stimmrechten über Instrumente maßgeblich. Die Verhaltensabstimmung kann in diesem Fall auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise erfolgen.

Dadurch ändert sich die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt bei § 34 Abs. 2 WpHG nicht, wonach eine für die Stimmrechtszurechnung relevante Verhaltensabstimmung nicht vorliegt, wenn sich die Parteien über den Erwerb oder die Veräußerung von mit Stimmrechten verbundenen Aktien abstimmen.

11. Frage: Wann liegt bei einer Bevollmächtigung ein mittelbares Halten von Instrumenten vor?

Antwort:

Auch hier ist der (mögliche) Erwerb von Aktien mit Stimmrechten über Instrumente maßgeblich. Eine Bevollmächtigung muss sich daher auf die Ausübung von Instrumenten erstrecken.

Wird also jemand zur Ausübung von Instrumenten bevollmächtigt, dann hält er die Instrumente mittelbar, wenn er die Instrumente nach eigenem Ermessen ausüben kann und wenn keine besonderen Weisungen des unmittelbaren Inhabers vorliegen. Dies gilt entsprechend, wenn einem Meldepflichtigen Instrumente in gleicher Weise anvertraut sind.

Seite 12 | 19

12. Frage: Ist Voraussetzung für ein mittelbares Halten aufgrund Verhaltensabstimmung oder Bevollmächtigung, dass es nach einem Aktienerwerb durch Ausübung von Instrumenten auch zu einem abgestimmten Verhalten bezüglich der Stimmrechtsausübung kommt bzw. sich die Vollmacht auch darauf bezieht?

Antwort:

Nein. Für das mittelbare Halten von Instrumenten ist nicht erforderlich, dass nach der Ausübung auch eine Verhaltensabstimmung oder Bevollmächtigung in Bezug auf die Stimmrechtsausübung aus den erworbenen Aktien erfolgt, da bei Instrumenten der Erwerb von Aktien mit Stimmrechten und nicht die Stimmrechtsausübung im Vordergrund steht.

13. Frage: Welche Mitteilungspflichten nach § 33 und § 38 WpHG bestehen zukünftig beim Standardfall einer Wertpapierleihe, wenn der Verleiher zur unbedingten und ohne zeitlichen Verzögerung zu erfüllenden Übertragung seiner mit Stimmrechten verbundenen Aktien gegenüber dem Entleiher verpflichtet ist?

Antwort:

Bei einem solchen Standardfall der Wertpapierleihe sind zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Wertpapierleihe die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 WpHG erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt bestehen für den Entleiher und für den Verleiher – abhängig von einer Schwellenberührung – Mitteilungspflichten nach § 33 Abs. 1 WpHG.

Eine Schwellenberührung nach § 38 Abs. 1 WpHG erfolgt für den Verleiher zwar erst bei Entstehung seines Rückübertragungsanspruchs. Das ist bei einer Wertpapierleihe der Fall, wenn die Aktien vom Verleiher auf den Entleiher übertragen werden, also bei dinglicher Erfüllung der Verpflichtung aus der Wertpapierleihe. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Mitteilung nach § 33 WpHG und die Mitteilung im Zusammenhang mit dem Rückforderungsanspruch gemäß § 38 WpHG zeitlich auseinanderfallen würden.

In dem beschriebenen Standardfall der sofort zu erfüllenden Wertpapierleihe lässt die Bundesanstalt daher zukünftig die Abgabe einer einzelnen Stimmrechtsmitteilung durch den Verleiher zu, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wertpapierleihgeschäfts neben der Schwellenberührung nach § 33 WpHG auch bereits die Schwellenberührung nach § 38 WpHG mitgeteilt wird. Denn aufgrund der Vorverlagerung des Schwellenberührungsdatums in § 33 Abs. 3 WpHG, mit dem eine deutlichere Abgrenzung von nach § 33 mitzuteilenden Geschäften gegenüber den der Mitteilungspflicht nach § 38 unterfallenden Instrumenten (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 44) bezweckt wird, würde hier ein einheitlicher Sachverhalt durch zwei zeitlich separate Mitteilungspflichten künstlich aufgespalten. Eine einzelne Stimmrechtsmitteilung macht dagegen die beiden – aus ein und demselben Wertpapierleihgeschäft – resultierenden Schwellenberührungen bei § 33 und § 38 beim Verleiher nachvollziehbar transparent.

Seite 13 | 19

*Beispiel:*

*Am 11.01. verpflichtet sich A gegenüber B, diesem seine gesamten 6% mit Stimmrechten verbundenen Aktien an einem Emittenten – unbedingt und ohne zeitliche Verzögerung – im Rahmen einer Wertpapierleihe bis zum 29.01. zu übertragen. Am 13.01. erfolgt – wie vorgesehen – die Depoteinbuchung bei B. Zuvor war der A nicht Inhaber von Instrumenten i.S.d. § 38 Abs. 1 WpHG.*

*Die Bundesanstalt lässt es zu, dass A in diesem Fall eine einzelne Stimmrechtsmitteilung zum 11.01. als Datum der Schwellenberührung abgibt, in der A das Unterschreiten der 5%-Schwelle auf 0% nach § 33 WpHG und das Überschreiten der 5%-Schwelle auf 6% nach § 38 WpHG mitteilt; bei § 39 ergäbe sich keine Änderung des Stimmrechtsanteils.*

*Sollte sich die Übertragung der Aktien und damit die Entstehung des Rückforderungsanspruchs beim Verleiher wider Erwarten dennoch zeitlich verzögern, wird eine Abstimmung mit der Bundesanstalt angeraten. Grundsätzlich wäre in diesem Fall nicht nur die gemeldete Schwellenberührung nach § 38 Abs. 1 WpHG, sondern auch die nach § 33 Abs. 1 WpHG fraglich. Es würde sich nämlich die Frage stellen, ob zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wertpapierleihe tatsächlich bereits ein unbedingtes und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllendes Kausalgeschäft im Sinne von § 33 Abs. 3 WpHG vorgelegen hat.*

13a. Frage: Muss der Bieter eines Übernahmeangebots im Fall einer Mitteilungspflicht während des Übernahmeverfahrens die Aktien, für die das Übernahmeangebot bis dahin angenommen wurde, berücksichtigen? Was gilt im Fall der Annahme für Aktien aus einem zuvor gemeldeten Irrevocable (oder Irrevocable Undertaking)?

Antwort:

Im Wege der Verwaltungspraxis sieht die Bundesanstalt Annahmen eines Übernahmeangebots nicht als Instrumente nach § 38 Abs. 1 WpHG an, da bereits eine anderweitige Offenlegung gemäß § 23 WpÜG erfolgt (vgl. Emittentenleitfaden, Modul B, Stand 30. Oktober 2018, S. 43). Dies führt dazu, dass die bisherigen Annahmen des Übernahmeangebots auch dann nicht in einer Mitteilung zu berücksichtigen sind, wenn während eines laufenden Übernahmeverfahrens eine Mitteilungspflicht entsteht, wie bspw. auf Grund parallelen Erwerbs von Aktien oder Instrumenten am Markt. Eine Berücksichtigung der bisherigen Annahmen in der Mitteilung würde ansonsten zu einem Wertungswiderspruch führen, wenn später, aber noch vor Ende des Übernahmeverfahrens Instrumente veräußert werden oder verfallen und die Anteile neu zu berechnen sind. Ein Hinweis auf das laufende Übernahmeverfahren und auf die Annahmequote zum Tag der Schwellenberührung kann jedoch unter 10. des Meldeformulars erfolgen.

Für den Fall eines zuvor gemeldeten Irrevocables bedeutet dies, dass der Wegfall des Irrevocables nicht durch die Annahme des Übernahmeangebots für die Irrevocable-Aktien ersetzt wird (also kein Wechsel von einem Instrument auf ein anderes Instrument stattfindet), sondern dass erforderlichenfalls eine Mitteilung zu erfolgen hat, wenn durch den Wegfall des Irrevocables eine

Seite 14 | 19

Schwelle unterschritten wird. Gerade in diesen Fällen kann und sollte ein erläuternder Hinweis unter 10. des Meldeformulars erfolgen.

14. Frage: Wie beurteilt die Bundesanstalt einen kurzfristigen Aufkauf einer umfangreichen Aktienposition (5% oder mehr) am Kapitalmarkt?

Antwort:

Sofern nicht besondere Umstände hinzutreten, ist ein kurzfristiger, marktschonender Aufkauf einer umfangreichen Aktienposition am Kapitalmarkt (= Erwerb von einer Vielzahl von Aktionären) mit steigender Anzahl von Aktien schwierig. Ein Aufkauf findet (daher) in der Regel über Dritte, insbesondere über Banken statt. Die Bundesanstalt sieht in diesem Zusammenhang umfangreiche, vor allem schwellenrelevante Vorerwerbe durch Banken, an deren Ende eine Übertragung der Aktien an den Investor steht, kritisch und hält für naheliegend, dass es bereits zum Zeitpunkt der Vorerwerbe zwischen Bank und Investor – ausdrücklich oder stillschweigend – eine Vereinbarung gibt, die dazu führt, dass eine spätere Abnahme der Aktien durch den Investor erfolgt. Sofern in diesen Fällen nicht bereits ein Geschäftsbesorgungsvertrag (= Zurechnung auf den Investor nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG) zwischen Investor und Bank anzunehmen ist, kann ein Finanzinstrument nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG für den Investor vorliegen.

15. Frage: In welchen Fällen geht die Bundesanstalt davon aus, dass kein meldepflichtiges Instrument nach § 38 Abs. 1 WpHG vorliegt?

Antwort:

In den folgenden Fällen geht die Bundesanstalt nicht von einer Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 WpHG aus:

- bei gewerblichen Aktienpfandrechten (§ 1259 BGB),
- bei Vereinbarungen, die ausschließlich einem Dritten eine Erwerbsmöglichkeit verschaffen,
- bei Stimmrechten aus Aktien, für die ein Angebot zum Erwerb auf Grund eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angenommen wurde und gemäß § 23 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes offenzulegen ist (frühere Ausnahmen nach § 25 Abs. 2a WpHG a. F. und § 25a Abs. 1 Satz 5 WpHG a. F. bei den sog. Wasserstandsmeldungen);
- im Fall des § 305 des Aktiengesetzes, wenn aufgrund eines Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrags mit einer börsennotierten Aktiengesellschaft eine Verpflichtung zum Erwerb von mit Stimmrechten verbundenen Aktien gegen eine angemessene Abfindung auf Verlangen der außenstehenden Aktionäre besteht;

Seite 15 | 19

- bei Verschmelzungen und anderen Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, wenn auf Grund der Umwandlung mit Stimmrechten verbundene Aktien an einem börsennotierten Unternehmen erworben werden können.

Gleichwohl hat auch in diesen Fällen eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen und ist in Zweifelsfällen eine Abstimmung mit der Bundesanstalt ratsam.

15a. Frage: Was gilt für die Anwendung der Verwahrstellenausnahme (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 WpHG), wenn dem Verwahrer zusätzliche (wirtschaftliche) Rechte an den verwahrten Aktien nur zeitweise zustehen?

Antwort:

Die Verwahrstellenausnahme gilt nur dann, wenn sich die Tätigkeit des Verwahrers auf die reine Verwahrung beschränkt; bei weitergehenden Absprachen, insbesondere bei der Einräumung von Nutzungsrechten, findet die Ausnahme keine Anwendung (vgl. Emittentenleitfaden, Modul B, Stand 30.10.2018, S. 38 f.). Sind die Nutzungsrechte nach den vereinbarten Bedingungen nur unter bestimmten Bedingungen und damit zeitweise ausübbar, bspw. weil das Nutzungsrecht an die Entwicklung bestimmter (Markt-, Kurs-, Kredit-) Parameter anknüpft, findet die Ausnahme nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt grundsätzlich keine Anwendung, weil die Aktien bereits mit Abschluss bzw. Wirksamwerden der Vereinbarung nicht mehr ausschließlich zum Zwecke der Verwahrung gehalten werden. Ist für die Ausübung des Nutzungsrechts jedoch eine Erklärung des Verwahrers erforderlich (eine vereinbarte Benachrichtigung über die Ausübung des Nutzungsrechts wäre nicht ausreichend, wenn sie nicht Wirksamkeitsvoraussetzung ist, sondern lediglich eine vertragliche Nebenverpflichtung darstellt) oder kann der wirtschaftliche Eigentümer die verwahrten Aktien im Wege einer Erklärung von der Nutzung durch den Verwahrer ausnehmen, beanstandet die Bundesanstalt eine Anwendung der Ausnahme für den Zeitraum der Nicht-Ausübbarkeit der Nutzungsrechte durch den Verwahrer nicht, sofern die vereinbarten Bedingungen und die Erklärungen hinreichend dokumentiert sind.

### **III. Börsenzulassungsfolgenpflichten nach §§ 48 ff. WpHG**

16. Frage: Wie ist zu verfahren, wenn aufgrund der Änderung der Verwaltungspraxis der nunmehr maßgebliche Veröffentlichungszeitpunkt eines Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen der Verwendung eigener Aktien bereits in der Vergangenheit liegt?

Antwort: Die Bundesanstalt hat ihre Verwaltungspraxis hinsichtlich des Veröffentlichungszeitpunkts eines Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen der Veräußerung eigener Aktien dahingehend geändert, dass Anknüpfungspunkt für die Veröffentlichung nicht mehr der Vorstands-

Seite 16 | 19

/Aufsichtsratsbeschluss ist, sondern die Veröffentlichung nach § 49 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 WpHG unverzüglich nach einem wirksam erfolgten Hauptversammlungsbeschluss erfolgen muss. Wird der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt, eigene Aktien ohne Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu veräußern, so wird dies wie ein Ausschluss des Bezugsrechts nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. §§ 186 Abs. 3, 4 und 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG behandelt. Die Regelung über die die Aktionäre betreffenden Rechte wird in diesem Fall aber bereits von der Hauptversammlung getroffen.

Sofern im Einzelfall die Veröffentlichung des Hauptversammlungsbeschlusses unter der bisherigen Verwaltungspraxis nicht erfolgt ist, lässt die Bundesanstalt es zu, wenn der Hauptversammlungsbeschluss spätestens mit dem nächsten Vorstands-/Aufsichtsratsbeschluss nachträglich veröffentlicht wird.

#### **IV. Veröffentlichung des Herkunftsstaats (§ 5 WpHG)**

17. Frage: Wann besteht für einen Emittenten die Pflicht zur Veröffentlichung des Herkunftsstaats?

Antwort:

Der neue § 5 Abs. 1 WpHG schreibt vor, dass alle Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist oder die nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 WpHG die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können, dies unverzüglich zu veröffentlichen haben.

Nach § 128 WpHG ist § 5 WpHG nicht auf Emittenten im Sinne des § 2 Abs. 13 S. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 WpHG (siehe hierzu im Einzelnen die nachfolgenden FAQs) anzuwenden, für den die Bundesrepublik Deutschland am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Transparenzrichtlinie der Herkunftsstaat ist und der seine Wahl der Bundesanstalt mitgeteilt hat.

18. Frage: Welche Pflichten bestehen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Herkunftsstaats nach § 5 WpHG?

Antwort:

Der neue § 5 Abs. 1 WpHG basiert auf der europarechtlichen Vorgabe des Art. 2 Abs. 1 Buchst. (i) der geänderten Transparenzrichtlinie. § 5 Abs. 1 WpHG schreibt vor, dass alle Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist oder die nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 WpHG die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können, dies unverzüglich zu veröffentlichen haben. Darüber hinaus besteht zum einen die Pflicht zur Übermittlung dieser Information an das Unternehmensregister zur Speicherung gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs.



Seite 17 | 19

Zum anderen hat der Emittent diese Information gegenüber der Bundesanstalt, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde des anderen EU-/EWR-Staats, indem der Emittent seinen Sitz hat und falls Finanzinstrumente zum Handel an einem anderen organisierten Markt in einem anderen EU-/EWR-Staat zugelassen sind, auch den dort zuständigen Behörden, mitzuteilen (vgl. RegE, BT Drs. 18/5010, S. 43).

– 19. Frage: Wonach wird der Herkunftsstaat für einen Emittenten bestimmt?

Antwort:

Der Herkunftsstaat eines Emittenten wird gemäß § 2 Abs. 13 WpHG entweder kraft Gesetzes oder aufgrund einer entsprechenden Wahl des Emittenten bestimmt. Bei der Bestimmung des Herkunftsstaates bzw. eines Wahlrechts bezüglich des Herkunftsstaats, kommt es zum einen auf die Art der emittierten Wertpapiere und zum anderen darauf an, in welchem Staat der Emittent seinen Sitz hat und wo die Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

20. Frage: Unter welchen Umständen ist bei Aktienemittenten die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat?

Antwort:

Für Aktienemittenten mit Sitz im Inland, deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Inland und/oder in einem anderen EU/EWR Mitgliedsstaat zugelassen sind, ist die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Abs. 13 Nr. 1 Buchstabe a) WpHG kraft Gesetzes der Herkunftsstaat. Solche Aktienemittenten, die ihren Sitz in einem Drittstaat (vgl. § 2 Abs. 12 WpHG) haben, können die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen (§ 2 Abs. 13 Nr. 1 Buchstabe b) WpHG).

*Beispiel 1:*

*Für einen inländischen Aktienemittenten ist die Bundesrepublik kraft Gesetzes der Herkunftsstaat.*

*Beispiel 2:*

*Für einen Aktienemittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (Drittstaat) ist die Bundesrepublik der Herkunftsstaat, wenn der Emittent eine entsprechende Wahl getroffen und veröffentlicht hat.*

21. Frage: Unter welchen Umständen ist für einen Emittenten von Schuldtiteln die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat?

Antwort:

Seite 18 | 19

Für – inländische – Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1.000 Euro oder dem auf dem Ausgabebetrag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung ist die Bundesrepublik kraft Gesetzes der Herkunftsstaat.

Bei Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung gleich/größer als 1.000 Euro besteht ein Wahlrecht des Herkunftsstaats nach § 2 Abs. 13 Nr. 2 WpHG. In diesem Fall ist die Bundesrepublik mit der Veröffentlichung einer entsprechenden Wahl der Herkunftsstaat.

22. Frage: Was gilt in Hinblick auf den Herkunftsstaat bei Emittenten von anderen als den in § 2 Abs. 13 Nr. 1 WpHG genannten Wertpapieren?

Antwort:

Nach § 2 Abs. 13 Nr. 2 WpHG besteht ein Wahlrecht für Emittenten von Wertpapieren, die weder als Aktien noch als Schuldtitel in einer Stückelung von weniger als 1.000 Euro oder dem auf dem Ausgabebetrag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu qualifizieren sind und die entweder ihren Sitz im Inland und/oder ihre sonstigen Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat haben (vgl. RegE, BT Drs. 18/5010, S. 43).

23. Frage: Wann wird die Wahl des Herkunftsstaats (= § 2 Abs. 13 S. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 WpHG) wirksam?

Antwort:

Die Wahl des Herkunftsstaats wird mit der Veröffentlichung gemäß § 5 WpHG wirksam (§ 4 Abs. 3 WpHG).

24. Frage: Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Aktienemittent mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Aktien in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, seinen Herkunftsstaat nicht veröffentlicht?

Antwort:

Ein Emittent mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aktien im Inland und weiteren EU-/EWR-Mitgliedsstaaten zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, hat nach § 2 Abs. 13 Nr. 2 WpHG ein Wahlrecht bezüglich des Herkunftsstaates.

Solange der Emittent diese Wahl nicht entweder für die Bundesrepublik Deutschland nach § 4 in Verbindung mit der Veröffentlichungspflicht des § 5 WpHG oder nach den anwendbaren Vorschriften eines anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaats trifft, ist die Bundesrepublik nach § 2 Abs. 13 Nr. 3 WpHG Herkunftsstaat des Emittenten. Diese Auffangregelung greift sofort ein, wenn der

Seite 19 | 19

Emittent eine Wahl bezüglich des Herkunftsstaats hat, diese aber nicht ausübt (vgl. RegE, BT Drs. 18/5010, S. 43).

Das gleiche Ergebnis gilt für einen Emittenten mit Sitz in Deutschland, dessen Schuldtitel mit einer Stückelung gleich/größer 1.000 Euro im Inland und einem oder mehreren anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaaten zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

## **V. Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte (§ 41 WpHG)**

25. Frage: Wie sind Mehrstimmrechte in der Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte anzugeben?

Antwort:

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz hat der Gesetzgeber für Aktienemittenten die Möglichkeit geschaffen, Mehrstimmrechtsaktien auszugeben. Infolge der dadurch bedingten Änderung des § 41 WpHG sind in Veröffentlichungen nach § 41 WpHG die auf die Gesamtzahl der Stimmrechte entfallenden Mehrstimmrechte anzugeben, sofern Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben sind. Im (unverbindlichen) Formular für die Veröffentlichungen nach § 41 WpHG auf der Homepage der BaFin wurde daher unter 3. ein separates Feld zur Angabe der auf die Gesamtzahl der Stimmrechte entfallenden Mehrstimmrechte hinzugefügt.